

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Jens Ackermann,  
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/2686 –**

### **Versetzung von politischen Beamten des Bundes in den einstweiligen Ruhestand**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Gut zehn Monate nach Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neue Bundesregierung dürfte der Personalfindungsprozess auch auf Beamtenebene abgeschlossen sein. Laut einer Meldung der „Wirtschaftswoche“ vom 7. Dezember 2005 sollen bereits kurz nach Abschluss der Regierungsbildung mehr als 20 Spitzenbeamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sein. In dem Artikel heißt es weiter, Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler wolle weiteren Entlassungen erst zustimmen, wenn er einen Gesamtüberblick darüber habe, wie viele und welche Spitzenbeamte gehen sollten und wer dafür als Nachfolger kommen solle. Bis dahin wolle er seine Unterschrift unter Entlassungsurkunden verweigern.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Beamtinnen und Beamte werden grundsätzlich auf Lebenszeit ernannt. Dies zählt zu den in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) genannten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Seine Bedeutung für den demokratischen Rechtsstaat liegt darin, in der Dynamik politischer Prozesse die Beständigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten.

Eine besondere Rolle in dem Zusammenspiel von Verwaltung und Politik kommt den politischen Beamtinnen und Beamten zu. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, fortdauernd in Übereinstimmung mit den politischen Zielen und Anschauungen der Regierung zu stehen. Sie unterstützen die Politik der Regierung aktiv und müssen den höchstmöglichen Grad einer wirkungsvollen Zusammenarbeit im Sinne der Regierung gewährleisten. Ihr Handeln erfolgt im Grenzbereich zwischen Politik und Verwaltung. Zweck der Institution der politischen Beamtinnen und Beamten ist die Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Übergangs von der politischen Spitze in die Beamtenhierarchie. Wegen dieser Transformationsfunktion bedürfen die politischen Beamtinnen und Beamten, da sie von der Öffentlichkeit vorzugsweise als Organ der

Regierung angesehen werden, jederzeit des vollen Vertrauens der Regierung. Zur Sicherung des engen Vertrauensverhältnisses, das für die effektive Zusammenarbeit im politischen Raum unabdingbar ist, erfolgt eine von der höchst-richterlichen Rechtsprechung anerkannte Ausnahme vom Lebenszeitprinzip, wonach Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit gegen ihren Willen nur mit Erreichen der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Politische Beamtinnen und Beamte können deshalb jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist aber, wie jede Beendigung des Beamtenverhältnisses, nur unter gesetzlich geregelten Voraussetzungen und Formen zulässig.

Der Kreis der politischen Beamtinnen und Beamten ergibt sich für die Bundesverwaltung im Wesentlichen aus § 36 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Es handelt sich um die beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und die Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren. Hinzu kommen hochrangige Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes und Botschafterinnen und Botschafter, hochrangige Beamtinnen und Beamte der Nachrichtendienste sowie im Einzelnen genannte weitere hohe Verwaltungspositionen, wie zum Beispiel die Direktorin bzw. der Direktor beim Bundestag und die Direktorin bzw. der Direktor des Bundesrates. Insgesamt liegt der Anteil der politischen Beamtinnen und Beamten in der Bundesverwaltung deutlich unter 0,5 Prozent der gesamten Beamtenschaft des Bundes. Noch wesentlich geringer ist die Zahl derjenigen politischen Beamtinnen und Beamten, bei denen in der Vergangenheit tatsächlich von der Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand Gebrauch gemacht wurde.

Politische Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand können jederzeit erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden. Dies haben sie bei dem Aufbau einer neuen beruflichen Existenz zu beachten.

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die Bundesregierung das aktuell präsen- te Zahlenmaterial zugrunde gelegt. Die Erhebung detaillierterer Daten, die auch Behörden der Geschäftsbereiche hätte umfassen müssen, war in der Beantwortungsfrist nicht möglich.

1. Wie viele politische Beamte wurden – jeweils aufgeschlüsselt nach Ressort und den Funktionen in § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) bzw. für § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBG nach Besoldungsgruppen – seit Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neue Bundesregierung in den einstweiligen Ruhestand versetzt?

Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand ab 22. November 2005

<b>Ressort</b>	<b>Staatssekretärinnen/ Staatssekretäre</b>	<b>Ministerialdirektorinnen/ Ministerialdirektoren</b>
BK	1	
BMI	1	1
BMJ	1	
BMF	3	1
BMWi	1	1
BMELV	1	1
BMVg*	1	
BMFSFJ	1	2
BMG		1
BMVBS	2	
BMU	1	2
BMBF		3
BPA		1
BKM		1
Gesamt	13	14

\* ohne Soldaten

- Wie alt waren die Beamten – wiederum aufgeschlüsselt nach Ressort und Funktion bzw. Besoldungsgruppe –, die seit der Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neue Bundesregierung in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind?

Die Bundesregierung führt keine Statistik über diese Fälle. Zur Frage der Datenerhebung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Wie lange waren sie – aufgeschlüsselt nach Ressort und Funktion bzw. Besoldungsgruppe – zum jeweiligen Zeitpunkt ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in einer Funktion gemäß § 36 BBG im Dienst?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verweisen.

- Welches sind die Gründe, die die Bundesregierung gegenüber dem Bundespräsidenten für die Versetzung der Beamten in den einstweiligen Ruhestand geltend gemacht hat?

Die Bundesregierung hat gegenüber dem Bundespräsidenten Gründe geltend gemacht, die nach § 36 BBG eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand rechtfertigen.

Eine politische Beamtin oder ein politischer Beamter kann nach § 36 BBG jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die jeweilige Entscheidung muss nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgen. Die ständige Rechtsprechung verlangt, dass Umstände vorliegen müssen, die aus vertretbarer Sicht der Regierung die fortdauernde Übereinstimmung der Amtsführung in der betreffenden Transformations- und Schlüsselfunktion mit der Regierung in Frage stellen.

5. In wie vielen Fällen ist der Bundespräsident den Vorschlägen der Bundesregierung nicht gefolgt, und was waren die Gründe dafür?

Der Bundespräsident ist den Vorschlägen der Bundesregierung gefolgt.

6. Haben Beamte gegen ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand Rechtsmittel eingelegt, und wenn ja, wie viele, und wie sind diese Verfahren, soweit bereits abgeschlossen, ausgegangen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verweisen.

7. Ist in jedem Einzelfall vor der Versetzung eines politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand die Möglichkeit einer Weiterverwendung auf einem anderen Dienstposten geprüft worden, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen, und wenn nein, warum nicht?

Bei der Versetzung einer politischen Beamtin oder eines politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand wird jeweils geprüft, ob eine andere Verwendung in Betracht kommt.

8. In wie vielen Fällen sind in den einstweiligen Ruhestand versetzte politische Beamte durch andere Bundesbeamte ersetzt worden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verweisen.

9. Wie viele politische Beamte wurden – jeweils aufgeschlüsselt nach Jahr, Ressort und den Funktionen in § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 BBG bzw. für § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBG nach Besoldungsgruppen – seit Übernahme der Amtsgeschäfte durch die rot-grüne Bundesregierung im Jahre 1998 bis zu deren Ablösung in den einstweiligen Ruhestand versetzt?

Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand vom 27. Oktober 1998 bis 19. Oktober 2005

Ressort	Staatssekretärinnen/ Staatssekretäre	Ministerialdirektorinnen/ Ministerialdirektoren	Sonstige
BK	1	6	
BMA	2	5	
AA	1	2	1
BMI	2	6	1
BMJ	2	1	1
BMF	4	7	
BMWi	1	2	
BML/BMVEL	2	4	
BMVg*	3	3	1
BMFSFJ	2	3	
BMG/BMGS	2	5	
BMVBW	3	9	
BMU	1	5	
BMBF	1	5	
BMZ	1	1	
BPA		4	
Gesamt	28	68	4

\* ohne Soldaten

10. Wie viele Beamte wurden in den einstweiligen Ruhestand versetzt, die in dem in Frage 9 genannten Zeitraum erstmals auf Posten eines politischen Beamten berufen worden waren, aufgeschlüsselt nach Jahr, Ressort und Funktion bzw. Besoldungsgruppe?
11. Wie alt waren diese Beamten – wiederum aufgeschlüsselt nach Jahr, Ressort und Funktion bzw. Besoldungsgruppe –, bei ihrer Versetzung, und wie lange waren sie in diesem Zeitpunkt in einer Funktion gemäß § 36 BBG im Dienst?
12. Haben Beamte gegen ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand Rechtsmittel eingelegt, und wenn ja, in wie vielen Fällen, und wie sind diese Verfahren, soweit abgeschlossen, ausgegangen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verweisen.

13. Wie hoch ist die absolute Summe der seit 1998 bis heute aufgewendeten Versorgungsbezüge für Beamte im einstweiligen Ruhestand?

Es wird auf die Antwort 12 der Bundesregierung vom 12. Dezember 2005 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Gisela Piltz, Dr. Volker Wissing u. a. – Bundestagsdrucksache 16/163 – verwiesen.

Politischen Beamtinnen und Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, stehen für eine Übergangszeit von drei Monaten die vollen letzten Dienstbezüge zu (§ 4 des Bundesbesoldungsgesetzes [BBesG]) und während der darauf folgenden (längstens) drei Jahre des einstweiligen Ruhestandes ein erhöhtes Ruhegehalt in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes [BeamtVG]). Wird daneben Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen bezogen, so wird dieses entsprechend den Regelungen des § 4 BBesG auf die Dienstbezüge bzw. des § 53 Abs. 10 BeamtVG auf das erhöhte Ruhegehalt angerechnet.

14. In welcher Höhe werden in diesem Jahr Versorgungsbezüge für Beamte im einstweiligen Ruhestand fällig?

Im Abrechnungsmonat Oktober 2006 werden an 71 Beamte im einstweiligen Ruhestand Versorgungsbezüge in Höhe von 310 800 Euro durch das Bezügezahlungsverfahren beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen gezahlt. Die Summe der Versorgungsbezüge für Beamte im einstweiligen Ruhestand beträgt für die Monate Januar bis Oktober 2006 insgesamt 2 794 000 Euro.

15. In wie vielen Fällen wurde Beamten, die seit 1998 gemäß § 36 BBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, noch innerhalb von drei Monaten eine andere Aufgabe im Rahmen der Bundesregierung übertragen?
16. Wie viele Beamte, die seit 1998 gemäß § 36 BBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, wurden innerhalb von fünf Jahren erneut in ein Beamtenverhältnis berufen?
17. Wie viel Zeit war bis dahin seit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vergangen?
18. Wie viele Beamte, die seit 1998 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, haben nach Ablauf von fünf Jahren eine Tätigkeit außerhalb eines Beamtenverhältnisses aufgenommen?
19. Gibt es seit 1998 gemäß § 36 BBG in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, die mit einer erneuten Berufung ins Beamtenverhältnis einverstanden waren, obwohl sie nur eine geringerwertige bzw. geringer bezahlte Tätigkeit aufnehmen konnten, und wenn ja, wie viele?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

20. Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um Beamte, die gemäß § 36 BBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, erneut in ein Beamtenverhältnis berufen zu können?

Bei der Entscheidung über die Besetzung von Dienstposten ist die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ausschlaggebend (Artikel 33 Abs. 2 GG). Soweit für eine konkrete Stelle diese Voraussetzungen für eine in den einstei-

ligen Ruhestand versetzte Beamtin oder Beamten vorliegen, kann es selbstverständlich auch zu einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis kommen. Die Bundesregierung prüft diese Möglichkeit im Einzelfall.

21. Welches sind die Gründe dafür, dass eine erneute Berufung von seit 1998 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten in das Beamtenverhältnis gescheitert ist?

Es gibt in der Bundesregierung Fälle, in denen in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte erneut in ein politisches Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Die Entscheidung über die Ernennung der politischen Beamtinnen und Beamten ist eine Einzelfallentscheidung der jeweiligen Hausleitung. Diese entscheidet, wer die mit politischen Beamtinnen und Beamten besetzten Tätigkeiten, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, wahrnimmt.

22. Hält die Bundesregierung im Rahmen einer Reform des Versorgungsrechts die gegenwärtigen Regelungen für Beamte im einstweiligen Ruhestand für überprüfungsbedürftig, und wenn ja, in welchen Punkten und mit welcher Zielrichtung?

Das Recht der so genannten politischen Beamtinnen und Beamten war vor dem Hintergrund einer Begrenzung von Versorgungskosten Gegenstand einer intensiven Prüfung im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) und hat ab 1. Januar 1999 zu weit reichenden Neuregelungen geführt. Neben einer erheblichen Verkleinerung des Kreises der politischen Beamtinnen und Beamten kam es zu Einschränkungen der Versorgung:

Die Sonderregelungen zum Anspruch auf Ruhegehalt für politische Beamtinnen und Beamte nach den §§ 4 Abs. 1 und 14 Abs. 6 BeamtVG wurden an die allgemeinen Vorschriften angepasst. Dementsprechend müssen nach dem ab 1. Januar 1999 geltenden Recht auch so genannte politische Beamte die allgemeine Wartezeit für einen Anspruch auf Ruhegehalt erfüllen. Ansonsten werden sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen und erhalten – neben der Nachversicherung – zur vorübergehenden wirtschaftlichen Absicherung ein zeitlich befristetes Übergangsgeld (§ 47a BeamtVG). Daneben sieht das ab 1. Januar 1999 geltende Recht vor, dass die Bezugsdauer für das so genannte erhöhte Ruhegehalt von generell fünf Jahren auf höchstens drei Jahre eingeschränkt ist, für das so genannte erdiente Ruhegehalt Zeiten im einstweiligen Ruhestand nicht mehr als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden und die besondere Wartezeit von drei Jahren für die Versorgung aus dem letzten Amt auch für die politischen Beamtinnen und Beamten gilt.

Auch die Hinzuverdienstregelungen wurden für politische Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand verschärft. Insbesondere wird nach dem ab 1. Januar 1999 geltenden Recht Hinzuverdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe des § 53 BeamtVG auf das Ruhegehalt angerechnet.

Im Übrigen gelten die Einschnitte des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 auch für den Personenkreis der Beamtinnen und Beamten im einstweiligen Ruhestand.

